

Veranstaltererklärung

.....
(Veranstalter)

.....,den.....

(Ort)

(Datum)

An

Gemeinde Karlsfeld
Ordnungsamt
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.

4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmer)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs.2 StVO (Randnr. 20 - 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG)
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternativen bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- ☐ _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____ -fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Übermäßige Straßennutzung -

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
 - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
 - bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
 - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.
9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
 - für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
50.000 € für Sachschäden,
10.000 € für Vermögensschäden;

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hiermit muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht

7.500 € für den Todesfall,
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).